Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 37.

(Nr. 4729.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1857., betreffend die Erhebung des Brücken-Aufzugsgeldes für das Aufziehen der in Stettin über die Oder führenden Langen Brücke.

Auf Ihren Bericht vom 3. April d. J. bestimme Ich, was folgt:

An Brückenöffnungsgeld ist für das Aufziehen der über die Oder in Stettin führenden Langen Brücke zu entrichten:

a) wenn Eine Klappe gezogen wird .... $2\frac{1}{2}$ Sgr.
b) wenn beide Klappen gezogen werden .... 5 =

für jedes durchgehende Schiffsgefäß.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 4. Mai 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Juli 1857.

(Nr. 4730.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1857., betreffend die Erhebung des städtischen Hafen-, Bohlwerks- und Brückenaufzugs-Geldes in Stettin.

Auf Ihren Bericht vom 3. April d. J. habe Ich den anliegenden Tarif zur Erhebung des städtischen Hafen-, Bohlwerks- und Brückenaufzugs-Geldes zu Stettin, unter dem Vorbehalt einer Revision nach Ablauf von fünf Jahren, genehmigt und vollzogen, und beauftrage Sie, denselben mit diesem Erlasse durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 4. Mai 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister des Innern und den Finanzminister.

Tarif
zur Erhebung des Hafen-, Bohlwerks- und Brückenaufzugs-Geldes in Stettin.
Vom 4. Mai 1857.

I. An Hafengeld von Schiffen und andern Fahrzeugen, sowie von geflößtem Bau- und Nutzholz, ohne Rücksicht darauf, ob die Fahrzeuge rc. beladen oder unbeladen sind, wird bei dem Eingange in das Hafengebiet der Stadt (zusätzliche Bestimmung 3.) entrichtet:

1) von Dampfschiffen, Seeschiffen, Leichterfahrzeugen und Seeböten

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	
a) von 3 bis einschließlich 25 Schiffslasten Tragfähigkeit ..			6 Pf.	für jede Schiffslast Tragfähigkeit
b) von mehr als 25 Schiffslasten Tragfähigkeit		1 Sgr.	6 =	für jede Schiffslast Tragfähigkeit

2) von Oderkähnen und andern Stromfahrzeugen

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	
a) von 6 bis einschließlich 15 Schiffslasten Tragfähigkeit ..		5 =	— =	für jedes Fahrzeug
b) von 16 bis einschließlich 25 Schiffslasten		10 =	— =	für jedes Fahrzeug
c) von 26 bis einschließlich 34 Schiffslasten		20 =	— =	für jedes Fahrzeug
d) von mehr als 34 Schiffslasten	1 Rthlr.	— =	— =	für jedes Fahrzeug

3) regel-

3) regelmäßig fahrende Dampfschiffe können nach Wahl anstatt der Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindung von $2\frac{1}{2}$ Rthlr. für jede Schiffslast Tragfähigkeit entrichten;

4) von geflößtem Bau- oder Nutzholz für jede Last von 72 Kubikfuß .... 3 Pf.

II. An Bohlwerksgeld von Waaren, welche in Fahrzeugen resp. auf Flößen zu Wasser in das Hafengebiet der Stadt (zusätzliche Bestimmung 3.) eingehen und über die von der Regierung zu bezeichnenden öffentlichen Bohlwerke zu Lande gebracht werden, ist von jedem Zentner der Betrag von .... 6 Pf. zu entrichten.

Ausnahmsweise wird gezahlt für

1)	Zink, Stangen- und Schnitteisen, Mahagoni- und Cedernholz	für den Zentner		4 Pf.
2)	Farbehölzer, Roggenmehl	desgl.		3 =
3)	Roheisen, Schmiedebrucheisen, Galmey, Graphit, rohen Schwefel, Knochenschwärze, Braunstein, Oelkuchen, gebrannten Gyps, Harz, Cichorien, ordinaire Erdfarben, Wasserblei, Schwerspath, Schwefelsäure, Guano, Lohe, Kleie, Dachschiefer	desgl.		2 =
4)	Gypssteine, Düngergyps, Thon, Zuckererde, Seegras, geschlemmte Kreide	desgl.		1 =
5)	Leinsaamen	für die Tonne		9 =
6)	Hering, gemahlenen Cement	desgl.		6 =
7)	Theer, Heringslake	desgl.		3 =
8)	Kalk	desgl.		2 =
9)	Bier (mit Ausnahme von Porterbier und Englisch Ale, von welchen das tarifmäßige Bohlwerksgeld von 6 Pf. für den Zentner zu entrichten ist)	desgl.		6 =
10)	Branntwein und Essig, inländischen, für das Oxhoft von 180 Quart, oder nach der Wahl der Zahlungspflichtigen für 5 Zentner		1 Sgr.	6 =
11)	alle Getreidearten, ferner Erbsen, Wicken, Schlagleinsaamen, Raps und Rübsen, Linsen, Bohnen, Buchweizen, Spelt für je 72 Scheffel		4 =	— =
12)	Graupen, Grütze, Hirse für den Scheffel		— =	3 =
13)	gebackenes Obst für den Scheffel		— =	2 =
14)	Schleifsteine, Steinblöcke und Steinplatten, rohe Cementsteine für je 36 Zentner oder nach der Wahl der Zahlungspflichtigen für je 30 Kubikfuß		7 =	6 =
15)	Steinkohlen, Koaks, Braunkohlen für je 72 Schef-			

	Sgr.	Pf.
fel oder nach der Wahl der Zahlungspflichtigen für $58\frac{1}{3}$ Zentner (60 Zollzentner)	1 Sgr.	6 Pf.
16) Kreide für je 36 Zentner	1 =	— =
17) Kalksteine für den Prahm oder 3 Klafter	5 =	— =
18) Mineralwasser für 100 Kruken	1 =	— =
19) Mauer= und Dachsteine für das Tausend	1 =	— =
20) Mühlensteine		
a) für einen ganzen Stein	12 =	— =
b) für einen Dreiling oder Bodenstein	7 =	6 =
21) Brennholz für die Klafter	— =	6 =
22) Bau= und Nutzholz, mag dasselbe in Flößen verbunden, oder auf Flößen oder in Fahrzeugen eingehen, für je 72 Kubikfuß, und zwar		
a) von Kiefern= und anderm Weichholz	— =	9 =
b) von Eichen= und anderm Hartholz	1 =	3 =
23) fichtenes Stabholz für 50 Rumpf	1 =	3 =
24) Bretter für das Schock 24füßiger		
a) von $1\frac{1}{2}$zölligen	3 =	— =
b) von $1\frac{1}{4}$zölligen	2 =	6 =
c) von $\frac{4}{4}$zölligen	1 =	3 =
25) Tonnenbänder: a) Orhoftbänder für 5 Schock; b) Tonnenbänder = 7 =; c) Eimerbänder = 8 =; d) Ankerbänder = 12 =; e) $\frac{1}{2}$ Ankerbänder = 15 =; f) $\frac{1}{4}$ Ankerbänder = 20 =	— =	4 =
26) Bänder zu Zuckerfässern: a) von 12 bis 10füßige für 5 Schock; b) = 9 = 8 = = 7 =; c) kleinere = 12 =	— =	4 =
27) Kiehnäpfel für 72 Scheffel	2 =	— =
28) Zwiebeln für 72 Scheffel	4 =	— =
29) Dammsteine für je 112 Kubikfuß	2 =	— =
30) Torf für das Tausend	— =	4 =
31) Salz für die Schiffslast	4 =	— =
32) Kartoffeln, wenn sie als Handelsartikel vorkommen, für je 72 Scheffel	2 =	— =

III. An **Brückenaufzugsgeld** wird für das Aufziehen der über die Oder erbauten Baumbrücke entrichtet:

a) wenn Eine Klappe gezogen wird .... $2\frac{1}{2}$ Sgr. } für jedes durchgehende Schiffsgefäß.
b) wenn beide Klappen gezogen werden .... 5 = }

IV. Zusätzliche Bestimmungen.

1) Soweit in diesem Tarif die Schiffslast den Erhebungsmaaßstab bildet,

bildet, ist darunter die Preußische Schiffslast von 4000 Pfund zu verstehen.

2) Wenn bei der Feststellung des Hafengeldes und Bohlwerksgeldes für Flöße resp. Waaren derselben Kategorie (I. 4. und II. des Tarifs) ein Bruchtheil vom Zentner, Scheffel u. s. w. sich ergiebt, so wird dieser Bruchtheil, sobald derselbe die Hälfte der als Maaßstab angegebenen Größen-Einheit erreicht oder übersteigt, für voll, sonst aber gar nicht berechnet.

3) Das Hafengebiet (I. und II. des Tarifs) umfaßt
   a) die Oder von der Grenze zwischen Güstow und Pommerensdorf bis zu der zwischen dem Zieskeschen und dem Schumacherschen Grundstücke befindlichen Grenze zwischen der Unterwyk und Grabow,
   b) den Dunzig und
   c) die Parnitz.

4) Ausländische Schiffe und Fahrzeuge derjenigen Nationen:
   a) mit welchen wegen Behandlung ihrer Schiffe und deren Ladung gleich den inländischen ein besonderer Vertrag zur Zeit des Eingangs in den Hafen nicht besteht, oder
   b) welche ihrerseits aus anderer Veranlassung die Preußischen Schiffe und deren Ladung nicht gleich den inländischen behandeln,

   haben die in dem Tarif zu I. angegebenen Hafenabgaben doppelt zu entrichten.

5) Außer den in diesem Tarif festgesetzten Abgaben, den nach dem Tarif vom 24. Oktober 1840. zu erhebenden Lootsengebühren und den besonderen Vergütigungen, welche den nach freier Wahl angenommenen Hafendienern für das Verholen der Schiffe im Hafengebiete zukommen, wird für die Benutzung des Hafens, der dazu gehörigen Bohlwerke, Pfähle, Krahne, Waagen — mit Ausschluß der Rathswaage — und der sonstigen, der allgemeinen Benutzung gewidmeten Anstalten an die Stadt keine Gebühr entrichtet.

   Es brauchen daher nicht nur die Schiffer und Floßführer oder deren Stellvertreter den Schiffahrts-, Zoll-, Hafen- und Polizei-Beamten unter irgend einem Vorwande eine Vergütigung nicht zu entrichten, sondern es ist jenen ausdrücklich untersagt, einem dieser Beamten auch nur das geringste Geschenk für die Ausübung seines Amtes anzubieten, zu verabreichen, oder durch einen Dritten verabreichen zu lassen, indem ein solches Anerbieten nach den bestehenden Landesgesetzen bestraft und das Geschenk außerdem zur städtischen Armenkasse eingezogen werden soll.

6) Ein Unterschied zwischen den, den Einwohnern von Stettin gehörigen und den fremden Fahrzeugen oder Gütern findet hinsichtlich der Erhebung der in diesem Tarif festgesetzten Abgaben nicht statt.

 V. Be-

V. Befreiungen.

Befreit sind:

A. Von der Entrichtung des Hafengeldes:

1) Königliche Schiffe und Staatsschiffe solcher Nationen, denen durch bestehende Staatsverträge zur Zeit des Einganges in den Hafen die Befreiung von allen städtischen Hafenabgaben bereits ausdrücklich zugesichert ist;
2) Dampfschiffe und Seefahrzeuge von weniger als 3 Schiffslasten, sowie Oderkähne und andere Fahrzeuge von weniger als 6 Lasten Tragfähigkeit.

B. Von der Entrichtung des Bohlwerksgeldes:

1) das für Rechnung des Staats eingehende Salz;
2) Königliche und Armee-Effekten, überhaupt Alles, was zum eigenen Gebrauche des Staates oder des Landesherrn oder seiner Hofhaltung transportirt wird;
3) Waaren und Güter, die vom Wasser aus an Privatbohlwerken oder an Privatgrundstücken zu Lande gebracht, ferner solche Waaren, die von Bord zu Bord umgeladen werden;
4) Ballast.

C. Von der Entrichtung des Hafen- und Bohlwerksgeldes:

1) solche Fahrzeuge und Waaren, welche unmittelbar, also beim Eingange in das Hafengebiet, schon die Bestimmung nach einem andern Orte haben und ohne Aufenthalt und Umladung durch den Hafen transitiren;
2) das geflößte Bau- und Nutzholz, welches ohne Aufenthalt durch den Hafen geht;
3) Fahrzeuge, welche den städtischen Wochen- und Jahrmarkts-Verkehr vermitteln, sowie deren zum Wochen- und Jahrmarkt bestimmte Ladung.

D. An den auf speziellem Rechtstitel beruhenden Befreiungen wird durch den gegenwärtigen Tarif nichts geändert.

Potsdam, den 4. Mai 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

(Nr. 4731.) Tarif, nach welchem die Gefälle für die Benutzung des Misdroyer Kanals zu erheben sind. Vom 1. Juni 1857.

Es wird entrichtet:

I. von jedem Boote .... 2 Sgr. 6 Pf.

II. von jedem größeren Fahrzeuge, Prahm, Kahn ꝛc.
beladen .... 10 = — =
unbeladen .... 5 = — =

Bemerkung: 1) Für beladen ist ein Fahrzeug zu erachten, wenn es mehr als zwei Personen außer der Bemannung, beziehungsweise mehr als fünf Zentner außer dem Zubehör des Fahrzeuges trägt.
2) Für die zu größeren Fahrzeugen gehörenden, diesen angehängten kleinen Kähne wird eine besondere Abgabe nicht entrichtet.

III. Von Holzflößen für jeden Holzstamm .... 1 Sgr. 6 Pf.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Die vorgeschriebenen Sätze sind ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welcher der Kanal benutzt wird, und bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, zu entrichten.
2) Die Zahlung der Gefälle erfolgt an der als solche bezeichneten Hebestelle, so oft dieselbe passirt wird.
3) Kähne, welche im Eigenthum des Staats sich befinden, sowie Kähne, die zu Transporten dienen, welche für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, beladen oder unbeladen, sind von der Entrichtung der Abgabe frei.

Außerdem werden Befreiungen von Zahlung der Kanalgefälle nur den vom Besitzer des Kanals mit Freikarten versehenen Personen gewährt, welche alsdann solche bei sich führen müssen.

Auch steht dem Besitzer des Kanals das Recht zu, besondere Verträge wegen Benutzung desselben abzuschließen.

4) Bei der Erhebung der Abgabe, ingleichen bei der Bestrafung der Uebertretungen und beim Verfahren gegen die Angeschuldigten, kommen die desfallsigen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.
5) Die Revision des Tarifs von fünf zu fünf Jahren wird vorbehalten.

Sanssouci, den 1. Juni 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

(Nr. 4732.)

(Nr. 4732.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Juni 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinde Kirn, Regierungsbezirks Coblenz.

Auf den Bericht vom 27. Mai d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich der Gemeinde Kirn, im Regierungsbezirk Coblenz, deren Antrage gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbande, in welchem dieselbe zur Zeit mit Landgemeinden steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hiermit verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 1. Juni 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4733.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: „Aktiengesellschaft der Magdeburger Bade- und Wasch-Anstalt", mit dem Domizil in Magdeburg. Vom 17. Juni 1857.

Des Königs Majestät haben die Bildung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: „Aktiengesellschaft der Magdeburger Bade- und Wasch-Anstalt", mit dem Domizil in Magdeburg, zu genehmigen und das Gesellschaftsstatut mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 18. v. M. zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statut in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung in Magdeburg abgedruckt werden wird.

Berlin, den 17. Juni 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
v. Pommer Esche.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Sulzer.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).